



IHR LEBEN - UNSERE ENERGIE

# Thermo

Auftrag zur Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Gießen AG

## Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie uns doch einfach an. Telefon 0180 22 11 100\*

(\*6 Ct/Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk höchstens 42 Ct/Minute)

### Auftraggeber:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname, Name		Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	Geburtsdatum	

### Verbrauchsstelle (falls abweichend):

<input type="text"/>		
Vorname, Name		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### Vertragsangebot:

	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis EUR/Jahr		
	Netto	Brutto (z. Zeit)	Netto	Brutto (z. Zeit)	
<b>THERMO Mini*</b>	5,64	6,71	58,82	70,00	bis 15.574 kWh/Jahr
<b>THERMO Midi*</b>	5,13	6,10	138,66	165,00	bis 60.000 kWh/Jahr
<b>THERMO Maxi*</b>	4,96	5,90	239,50	285,00	ab 60.001 kWh/Jahr

\* Zwischen den drei Varianten des Thermo (Mini, Midi und Maxi) gilt die Bestabrechnung: Abhängig vom Jahresverbrauch wird die Kundin/der Kunde automatisch mit der für sie/ihn günstigsten Variante abgerechnet.

### Installierte Anlagen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Installierte Nennwärmeleistung	Zu erwartender Jahresverbrauch	Sonstiges

### Verbrauchsdaten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bisheriger Versorger	Kundennummer	Zählernummer	Zählerstand <small>(ohne Kommastellen)</small>	Vertragsbeginn <small>(immer 1. des Monats)</small>

### Bankverbindung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gießen AG - nachstehend SWG genannt - mit der Lieferung von Erdgas.

**Ich bevollmächtige die SWG, den bestehenden Gaslieferungsvertrag mit meinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für mich zu kündigen.** Weiterhin bevollmächtige ich die SWG, in meinem Namen den für meine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

**Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Lieferung von Erdgas (Thermo) durch die SWG sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ich bin mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum) (Unterschrift des Kunden/der Kundin)

Ausfertigung SWG

Form 1036 01/11

Vorstand:	Aufsichtsrat:	Postanschrift:	Hausanschrift:	Bankverbindung:	Sitz:
Manfred Siekmann <small>(Vorstandsvorsitzender)</small> Reinhard Paul	Dr. Volker Kölb <small>(Vorsitzender des Aufsichtsrates)</small>	Stadtwerke Gießen AG Postfach 100 953 35339 Gießen Telefax 0641 708-3387	Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 31 35398 Gießen Telefon 0641 708-0	Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) 200510002 Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) 17205	Gießen AG Gießen HRB 3908

# Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von Erdgas (Gaslieferungsvertrag Thermo) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 1. Januar 2011)

## 1. Art und Umfang der Lieferung

Das Erdgas wird für die durch den Kunden/die Kundin benannte Anlage im Niederdrucknetz geliefert. Die Stadtwerke Gießen (SWG) liefern Erdgas der zweiten Gasfamilie.

## 2. Geltungsbereich

Der Gasverbrauch wird in Kilowattstunden abgerechnet. Dazu wird der in Kubikmetern (cbm) gemessene Verbrauch mit dem für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor wird auf jeder Verbrauchsrechnung angegeben. Der Umrechnungsfaktor wird gemäß den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. aus den physikalischen Zustandsgrößen Messdruck, Gastemperatur und dem der Höhenlage des Versorgungsgebietes entsprechenden Mittelwert des Luftdrucks gebildet. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer kWh Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchseinrichtungen und der Umstand, dass Erdgas auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, berücksichtigt werden. Für die gleiche nutzbare Wärmemenge muss beim Einsatz von Erdgas, auch mit einwandfreien Geräten, rund das 1,35fache an kWh angewandt werden wie beim Einsatz von Strom.

## 3. Energieentgelt und Steuern

Die Kundin/der Kunde vergütet den SWG ein Entgelt. Es setzt sich aus einem Arbeitspreis je kWh für das Erdgas, einem Grundpreis pro Jahr und gegebenenfalls einem Leistungspreis zusammen. Die Bruttopreise enthalten die Konzessionsabgabe, die Netznutzungsentgelte, die Erdgassteuer, die Entgelte für die Verrechnung einer Messeinrichtung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Höhe. Zahlungen des Kunden werden stets auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen. Sollten nach Abschluss des Vertrages erlassene Gesetze oder sonstige Bestimmungen die Wirkung haben, dass die Abgabe von Erdgas unmittelbar verteuert oder verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die betroffenen Preise entsprechend.

## 4. Preisänderung und Kündigung bei Preisänderung

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

## 5. Vertragsangebot

Das gelieferte Erdgas und die sonstigen Dienstleistungen werden

nach den folgenden preislichen Konditionen abgerechnet:

Vertragsangebot	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis EUR/Jahr	
	Netto*	Brutto	Netto*	Brutto
<b>THERMO Mini</b>	5,64	6,71	58,82	70,00
<b>THERMO Midi</b>	5,13	6,10	138,66	165,00
<b>THERMO Maxi</b>	4,96	5,90	239,50	285,00

\* (Preis ohne Umsatzsteuer inkl. Erdgassteuer)

Die Grundpreise gelten für eine Nennwärmeleistung der Heizungsanlage bis 47 kW. Für jedes kW Nennwärmeleistung über 47 kW wird zusätzlich ein Leistungspreis in Höhe von 7,00 EUR/Jahr (netto 5,88 EUR/Jahr) berechnet. Die Nennwärmeleistung wird auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Am Ende des Abrechnungsjahres wird jede Kundin/jeder Kunde automatisch in das Preismodell eingestuft, das für sie/ihn am günstigsten ist (Bestabrechnung).

## 6. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Der Vertrag tritt mit der Zusendung der Vertragsbestätigung durch die SWG in Kraft. Die Kündigung gemäß §20 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) ist erstmals nach Ablauf von 24 Monaten zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Kündigungsrecht gemäß Punkt 4 bei einer Preisänderung. Wenn die Kundin/der Kunde ihren/seinen Wärmebedarf nicht mehr mit Erdgas deckt, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats.

## 7. Ablesung

Die Kundin/der Kunde kann von den SWG aufgefordert werden, ihren/seinen Zählerstand und das Ablesedatum den SWG mitzuteilen. Wird in diesem Fall der Zählerstand nicht von der Kundin/dem Kunden mitgeteilt, so wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten der Kundin/des Kunden durchgeführt.

## 8. Bundesdatenschutzgesetz und Schufa-Auskunft

Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die SWG die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Weiterhin erklärt die Kundin/der Kunde sich einverstanden, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft eingeholt werden.

## 9. Lieferantenwechsel

Die SWG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den SWG den Zählerstand schriftlich mit.

## 10. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der vorliegende Gaslieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Gaslieferungs-/Gasversorgungsverträge der Parteien. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und die ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.



IHR LEBEN - UNSERE ENERGIE

# Thermo

Auftrag zur Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Gießen AG

## Sie haben noch Fragen?

Dann rufen Sie uns doch einfach an. Telefon 0180 22 11 100\*

(\*6 Ct/Anruf aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk höchstens 42 Ct/Minute)

### Auftraggeber:

<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname, Name		Staatsangehörigkeit	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	Geburtsdatum	

### Verbrauchsstelle (falls abweichend):

<input type="text"/>		
Vorname, Name		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

### Vertragsangebot:

	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis EUR/Jahr		
	Netto	Brutto (z. Zeit)	Netto	Brutto (z. Zeit)	
<b>THERMO Mini*</b>	5,64	6,71	58,82	70,00	bis 15.574 kWh/Jahr
<b>THERMO Midi*</b>	5,13	6,10	138,66	165,00	bis 60.000 kWh/Jahr
<b>THERMO Maxi*</b>	4,96	5,90	239,50	285,00	ab 60.001 kWh/Jahr

\* Zwischen den drei Varianten des Thermo (Mini, Midi und Maxi) gilt die Bestabrechnung: Abhängig vom Jahresverbrauch wird die Kundin/der Kunde automatisch mit der für sie/ihn günstigsten Variante abgerechnet.

### Installierte Anlagen:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Installierte Nennwärmeleistung	Zu erwartender Jahresverbrauch	Sonstiges

### Verbrauchsdaten:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
bisheriger Versorger	Kundennummer	Zählernummer	Zählerstand (ohne Kommastellen)	Vertragsbeginn (immer 1. des Monats)

### Bankverbindung:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kreditinstitut, Ort	Kontonummer	Bankleitzahl

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gießen AG - nachstehend SWG genannt - mit der Lieferung von Erdgas.

**Ich bevollmächtige die SWG, den bestehenden Gaslieferungsvertrag mit meinem bisherigen Versorger zum nächstmöglichen Termin für mich zu kündigen.** Weiterhin bevollmächtige ich die SWG, in meinem Namen den für meine Versorgung erforderlichen Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und ggf. Netznutzungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen zu schließen. Die Vollmachten sind unwiderruflich. Sie gelten für die Dauer des Vertrages.

**Die umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Lieferung von Erdgas (Thermo) durch die SWG sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Ich bin mit der Geltung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
 (Ort, Datum) (Unterschrift des Kunden/der Kundin)

Ausfertigung Kundin/Kunde

Form 1036 01/11

Vorstand:	Aufsichtsrat:	Postanschrift:	Hausanschrift:	Bankverbindung:	Sitz:
Manfred Siekmann (Vorstandsvorsitzender) Reinhard Paul	Dr. Volker Kölb (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	Stadtwerke Gießen AG Postfach 100 953 35339 Gießen Telefax 0641 708-3387	Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 31 35398 Gießen Telefon 0641 708-0	Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25) 200510002 Volksbank Mittelhessen eG (BLZ 513 900 00) 17205	Gießen AG Gießen HRB 3908

# Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von Erdgas (Gaslieferungsvertrag Thermo) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 1. Januar 2011)

## 1. Art und Umfang der Lieferung

Das Erdgas wird für die durch den Kunden/die Kundin benannte Anlage im Niederdrucknetz geliefert. Die Stadtwerke Gießen (SWG) liefern Erdgas der zweiten Gasfamilie.

## 2. Geltungsbereich

Der Gasverbrauch wird in Kilowattstunden abgerechnet. Dazu wird der in Kubikmetern (cbm) gemessene Verbrauch mit dem für das jeweilige Abrechnungsjahr geltenden Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor wird auf jeder Verbrauchsrechnung angegeben. Der Umrechnungsfaktor wird gemäß den technischen Regeln des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. aus den physikalischen Zustandsgrößen Messdruck, Gastemperatur und dem der Höhenlage des Versorgungsgebietes entsprechenden Mittelwert des Luftdrucks gebildet. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer kWh Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchseinrichtungen und der Umstand, dass Erdgas auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, berücksichtigt werden. Für die gleiche nutzbare Wärmemenge muss beim Einsatz von Erdgas, auch mit einwandfreien Geräten, rund das 1,35fache an kWh angewandt werden wie beim Einsatz von Strom.

## 3. Energieentgelt und Steuern

Die Kundin/der Kunde vergütet den SWG ein Entgelt. Es setzt sich aus einem Arbeitspreis je kWh für das Erdgas, einem Grundpreis pro Jahr und gegebenenfalls einem Leistungspreis zusammen. Die Bruttopreise enthalten die Konzessionsabgabe, die Netznutzungsentgelte, die Erdgassteuer, die Entgelte für die Verrechnung einer Messeinrichtung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Höhe. Zahlungen des Kunden werden stets auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen. Sollten nach Abschluss des Vertrages erlassene Gesetze oder sonstige Bestimmungen die Wirkung haben, dass die Abgabe von Erdgas unmittelbar verteuert oder verbilligt wird, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die betroffenen Preise entsprechend.

## 4. Preisänderung und Kündigung bei Preisänderung

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

## 5. Vertragsangebot

Das gelieferte Erdgas und die sonstigen Dienstleistungen werden

nach den folgenden preislichen Konditionen abgerechnet:

Vertragsangebot	Arbeitspreis Ct/kWh		Grundpreis EUR/Jahr	
	Netto*	Brutto	Netto*	Brutto
<b>THERMO Mini</b>	5,64	6,71	58,82	70,00
<b>THERMO Midi</b>	5,13	6,10	138,66	165,00
<b>THERMO Maxi</b>	4,96	5,90	239,50	285,00

\* (Preis ohne Umsatzsteuer inkl. Erdgassteuer)

Die Grundpreise gelten für eine Nennwärmeleistung der Heizungsanlage bis 47 kW. Für jedes kW Nennwärmeleistung über 47 kW wird zusätzlich ein Leistungspreis in Höhe von 7,00 EUR/Jahr (netto 5,88 EUR/Jahr) berechnet. Die Nennwärmeleistung wird auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Am Ende des Abrechnungsjahres wird jede Kundin/jeder Kunde automatisch in das Preismodell eingestuft, das für sie/ihn am günstigsten ist (Bestabrechnung).

## 6. Vertragslaufzeit und Vertragsende

Der Vertrag tritt mit der Zusendung der Vertragsbestätigung durch die SWG in Kraft. Die Kündigung gemäß §20 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) ist erstmals nach Ablauf von 24 Monaten zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Kündigungsrecht gemäß Punkt 4 bei einer Preisänderung. Wenn die Kundin/der Kunde ihren/seinen Wärmebedarf nicht mehr mit Erdgas deckt, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats.

## 7. Ablesung

Die Kundin/der Kunde kann von den SWG aufgefordert werden, ihren/seinen Zählerstand und das Ablesedatum den SWG mitzuteilen. Wird in diesem Fall der Zählerstand nicht von der Kundin/dem Kunden mitgeteilt, so wird der Verbrauch geschätzt oder die Ablesung auf Kosten der Kundin/des Kunden durchgeführt.

## 8. Bundesdatenschutzgesetz und Schufa-Auskunft

Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die SWG die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Weiterhin erklärt die Kundin/der Kunde sich einverstanden, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft eingeholt werden.

## 9. Lieferantenwechsel

Die SWG werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den SWG den Zählerstand schriftlich mit.

## 10. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der vorliegende Gaslieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Gaslieferungs-/Gasversorgungsverträge der Parteien. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und die ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

# Grundversorgungsverordnung GVV Gas vom 26. Oktober 2006

(Nicht amtlicher Text. Die amtliche Fassung enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des Bundesgesetzblattes)

## Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

### (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

#### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

##### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers hinzuweisen. Des Weiteren ist der Kunde ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
  2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
  3. Gasart, Brennwert und Druck,
  4. unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
  5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse). Soweit die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, diese dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhandigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

##### § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 9 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

#### Teil 2 Versorgung

##### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

##### § 5 Art der Versorgung

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitlich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

##### § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder 3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

##### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

#### Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

##### § 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die

Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

##### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

##### § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

#### Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

##### § 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

##### § 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Wahl des Grundversorgers monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

##### § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend

angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**§ 14 Vorauszahlungen**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

**§ 15 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

**§ 16 Rechnungen und Abschläge**

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch ist der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums anzugeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Allgemeinen Preise und Bedingungen ist hinzuweisen.

(3) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

**§ 17 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 18 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

**§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Nieder-

druckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

**§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

**§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

**§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

**§ 23 Übergangsregelung**

Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG**

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Strom /Gasgrundversorgungsverordnung - StromGKV/GasGKV)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGKV und der GasGKV sowie den bekannt gemachten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG (im Folgenden kurz SWG genannt).

**1. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 StromGKV/GasGKV)**

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

(a) Lastschriftinzugsverfahren

Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWG kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise oder durch Anruf in unserem Call-Center widerrufen werden.

Im Falle von Rücklastschriften werden die von den Geldinstituten jeweils erhobenen Beträge und die unter 2(e) genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.

(b) Banküberweisung

Überweisungen haben auf eines der angegebenen Geschäftskonten der SWG unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

(c) Barzahlung

Innerhalb der Geschäftszeiten können kostenlose Barzahlungen an unserem Geschäftsitz in der Lahnstraße 31 in

Gießen oder im infoZentrum am Marktplatz, Marktplatz 15 in Gießen geleistet werden.

**2. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGKV/GasGKV)**

Die SWG berechnen folgende Pauschalen:

(a) für jede schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt

3,00 €<sup>1</sup>

(b) für die schriftliche Sperrankündigung gem. § 19 Abs. 3 Strom GKV/GasGKV

6,00 €<sup>1</sup>

(c) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung

- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr)

47,00 €<sup>1</sup>

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden

94,00 €<sup>1</sup>

(d) für eine Ratenzahlungsvereinbarung

15,47 €<sup>2</sup>

(e) für eine Rücklastschrift

3,00 €<sup>1</sup>

**3. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen**

Für die auf Wunsch des Kunden erfolgende Erstellung einer zusätzlichen Rechnung neben der jährlichen Turnusrechnung

wird folgende Pauschale erhoben:

7,14 €<sup>2</sup>/Abrechnung

zuzüglich der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers

**4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGKV/ GasGKV)**

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:

(a) Unterbrechung der Versorgung

47,00 €<sup>1</sup>

(b) Wiederherstellung der Versorgung

- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr)

55,93 €<sup>2</sup>

- außerhalb der üblichen Arbeitszeit

111,86 €<sup>2</sup>

**5. Inkrafttreten (§ 5 StromGKV/GasGKV)**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)